



Kontrollplan

**nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)**

für das Land Nordrhein-Westfalen

Stand: 15.12.2016

Gliederung

Nach Artikel 50 Abs. 2a) umfasst der Kontrollplan

1. Einleitung
2. Geographisches Gebiet für das der Kontrollplan gilt
3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen - Auswahl der Prioritäten
4. Kontrollen
5. Aufgaben und Zusammenarbeit der an den Kontrollen beteiligte Behörden
6. Schulungen der Kontrolleure zu Kontrollen
7. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen
8. Geltungsdauer/Überprüfung des Kontrollplans
9. Allgemeine Hinweise

1. Einleitung:

Art. 50 Abs. 2a VVA verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum 01.01.2017 Pläne für die Kontrolle von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie die Kontrolle der Verbringung von Abfällen zu erstellen. Grundlage hierfür soll eine Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen sein. Zu berücksichtigen sind alle Überwachungsmaßnahmen an Einrichtungen und Unternehmen sowie auf dem Transportweg bzw. in Häfen. Die Pläne sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und regelmäßig überprüft werden.

Der derzeitige Entwurf des Abfallverbringungsgesetzes regelt in § 11a, dass die Länder die Kontrollpläne bis zum 1. Januar 2017 für ihr Gebiet erstellen und gemäß den Anforderungen der VVA mindestens alle drei Jahre überprüfen sowie ggfs. aktualisieren. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne beteiligen sich die Länder, soweit erforderlich, untereinander und führen das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) herbei.

Für das Land NRW wird ein einheitlicher Kontrollplan vorgelegt, der im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Überwachung und Kontrolle basiert.

Das gemeinsame Grundkonzept ist mit den Bezirksregierungen und mit den anderen betroffenen Landes- und Bundesbehörden abgestimmt.

Dem landeseinheitlichen Kontrollplan liegen die Kriterien für eine risikobasierte Planung medienübergreifender Umweltinspektionen (Inspektionserlass) und auf dem bestehenden Rahmenkonzept der Bezirksregierungen zur risikobasierten Abfallstromkontrolle gemäß § 47 Abs. 2 KrWG zugrunde, das bereits weitgehend die Überwachung der internationalen Verbringung von Abfällen berücksichtigt. Der vorliegende Kontrollplan baut auf den fortzuführenden Umweltüberwachungsplänen der Bezirksregierungen auf.

2. Geographisches Gebiet für das der Kontrollplan gilt:

Der Kontrollplan umfasst das geographische Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch seine hohe Dichte an Industrieanlagen mit entsprechender Entsorgungsinfrastruktur - sowohl in herkömmlichen Entsorgungsanlagen als auch bei der Verwertung in Produktionsprozessen und Baumaßnahmen. Hierdurch und wegen seiner Grenzen zu den Nachbarstaaten Belgien und Niederlande ist Nordrhein-Westfalen in hohem Maße Import-, aber auch Export- und Durchfuhrland mit einer entsprechenden Dichte von (grenzüberschreitenden) Abfallverbringungen.

3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Der Kontrollplan zielt darauf ab, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen zu überwachen. Durch die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen soll eine gezielte und effiziente Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und des damit verbundenen Entsorgungsweges von der Abfallerzeugung bis zur Abfallentsorgung erreicht werden. Mittels der Kontrollen sollen illegale Abfallverbringungen aufgedeckt und diesen entgegen gewirkt werden.

Die Kontrollen schließen alle am Abfallwirtschaftsgeschehen Beteiligten ein und umfassen Abfallerzeuger, Abfallentsorger sowie Sammler, Beförderer, Makler und Händler von Abfällen.

Die Kontrollen erfolgen möglichst systematisch und unter Nutzung der verfügbaren Kapazitäten der Behörden.

Zum Kontrollplan gehören zum Einen Regelkontrollen, deren Umfang und Häufigkeit auf der Basis eines Rahmenkonzepts zur Risikobewertung ermittelt wird.

Zum Anderen erfolgen Kontrollen spezifischer Abfallströme, ggfs. vom Ursprung bis zur abschließenden Entsorgung im Rahmen von Kontrollprogrammen zu Abfallstrombezogenen Fragestellungen sowie aus Anlass besonderer Ereignisse.

Risikobewertung

Das Konzept zur Risikobewertung beruht auf der Prüfung von

- Erkenntnissen über die Überwachung der Abfallströme (Vorab- und Verbleibskontrolle)
- Gefährdungspotentialen von Abfällen, verwendeten Einsatzmaterialien und zu Entsorgungsverfahren (Besonders zu nennen im Hinblick auf Umweltauswirkungen sind gefährliche Abfälle wie z. B. POP-haltige Abfälle),
- Erkenntnissen zum In- und Output von Entsorgungsanlagen,
- den Mengen der gehandhabten Abfälle,
- Erkenntnissen zu Herkunft und Ziel von Abfallverbringungen,
- Besonderheiten bzw. Charakteristika der beteiligten Akteure,
- Informationen und Erkenntnissen der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie
- festgestellten illegalen Verbringungen und ggfs. getroffenen Maßnahmen.

Ferner zu berücksichtigen sind spezifische Gegebenheiten des Landes NRW, seine Industrie- und Entsorgungsstrukturen, die Verkehrswege und die Lage zu den Nachbarstaaten und -ländern, Weitere Faktoren sind Erkenntnisse zu Entsorgungskosten, bzw. Kostendifferenzen und die Zuverlässigkeit der Akteure (s. AbfAEV).

Die Bewertung der betrachteten Randbedingungen führt zu Vorgaben für Häufigkeit und Umfang der Überwachung und zur Benennung spezifischer, ggfs. schwerpunktmäßig zu überwachender Abfallströme im Rahmen der Regelkontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern.

Ergänzend werden Erkenntnisse zu festgestellten illegalen Verbringungen genutzt, um Ursprungs- und Bestimmungsorte illegaler Aktivitäten für gezielte Kontrollprogramme zu identifizieren.

Abfalltransportkontrollen ergänzen die systematischen Kontrollen. Kontrollen auf dem Transportweg werden als Stichproben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Polizei- und Zollbehörden sowie mit dem BAG an geeigneten Orten und mit angepasster Häufigkeit durchgeführt. Die Kontrollorte werden anhand der jeweiligen Zielrichtung, den Verbringungszahlen und den verkehrstechnischen Bedingungen für die Arbeit der in den Verkehr eingreifenden Einsatzkräfte ermittelt.

Als Kontrollschwerpunkte auf der Basis der Risikobewertung wurden identifiziert: Standorte illegaler Abfallbewirtschaftungen (häufig Elektroschrott) als wiederkehrende Ursprungsorte für illegale Abfallexporte aus der Gemeinschaft.

Bei Abfalltransportkontrollen besonders häufig in Erscheinung getreten sind in den letzten Jahren folgende Abfallarten:

- Elektroaltgeräte, Elektroschrott, Batterien, Katalysatoren (AVV 16 02, 16 06, 16 08), die entgegen geltenden Exportverboten in afrikanische Staaten verbracht werden
- Altfahrzeuge und Altfahrzeugteile sowie Altreifen (AVV 16 01) mit unterschiedlichen Bestimmungsorten in Asien, Afrika und Europa

4. Kontrollen:

Die Kontrollen erfolgen auf der Basis der Risikobewertung (Rahmenkonzept für die Regelkontrollen).

Das Rahmenkonzept und die zugehörige Prioritätensetzung umfassen folgende Kontrollen:

- Regelkontrollen gem. Rahmenkonzept und ggfs. in Abstimmung mit der Anlagenkontrolle,
- Kontrollen spezifischer Abfallströme und Herkunftsbereiche (Kontrollprogramme),
- Anlasskontrollen bei Verdachtsfällen,
- Anlagenkontrollen im Rahmen von Genehmigungen,
- Kontrollen im Rahmen der Beteiligung bei Zertifizierungsverfahren sowie
- Kontrollen auf Verkehrswegen (Abfalltransportkontrollen).

Umfang der Kontrollen:

Bei den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Akteuren - in Einrichtungen, Unternehmen und bei Sammlern, Beförderern, Maklern und Händlern am Herkunftsort, am Bestimmungsort, an den Außengrenzen oder während der Verbringung (Transportkontrollen) erfolgen Kontrollen in Form von Einsichtnahme in die Betriebstagebücher, Register, Nachweis- und Notifizierungs- und Begleitdokumente, Betriebs- und Genehmigungsunterlagen oder mitzuführende Anzeigen, Erlaubnisse und Zertifikate. Vorbereitet und flankiert werden die Kontrollen durch Auswertungen der Daten in Behördensystemen wie ASYS und EUDIN.

Durch Funktions- und Identitätsprüfungen bis hin zur Entnahme und Untersuchung von Proben wird festgestellt, ob es sich bei den zu verbringenden oder verbrachten Gütern um Abfälle handelt und ob diese in Menge und Beschaffenheit mit den zugehörigen Angaben und Unterlagen übereinstimmen.

Soweit Zweifel an einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Entsorgung bestehen, z. B. aufgrund der Angaben in Begleitdokumenten, werden die Behörden am Bestimmungsort beteiligt bzw. entsprechende Nachweise (Art. 50 Abs. 4 Buchst. c VVA) verlangt.

5. Aufgaben und Zusammenarbeit der an den Kontrollen beteiligten Behörden

Die Kontrollen von Einrichtungen und Unternehmen, Maklern und Händlern erfolgen durch die Abfallwirtschaftsbehörden gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit (ZustVU). Die Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgen durch die Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit den weiteren im Bereich der jeweiligen Verkehrsträger zuständigen beteiligten Behörden:

Bundesamt für den Güterverkehr

Polizei

Wasserschutzpolizei

Zoll

in gegenseitiger Absprache und Abstimmung der Planung.

Darüber hinaus erfolgen gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden der benachbarten Länder und der Nachbarstaaten nach gegenseitiger Absprache.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden gem. § 14 AbfVerbrG.

Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zuständige Abfallbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen. Im Fall des Verdachts oder der Feststellung illegaler Verbringungen außerhalb des anlagenbezogenen Zuständigkeitsbereichs der Bezirksregierungen werden auch die für die jeweilige Anlage zuständigen Behörden beteiligt.

Grundlage für die Zusammenarbeit in NRW bei Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen ist u. a. der Erlass zur Kooperation bei Straßenverkehrskontrollen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2011. Das BAG wirkt nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen im Rahmen seiner bestehenden Aufgaben mit. Darüber hinaus ist dem BAG gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz eine originäre Zuständigkeit zur Kontrolle zur Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen.

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 AbfVerbrG).

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

Gemeinsame Kontrollen der Landes- und Bundesbehörden werden zwischen den jeweils benannten Ansprechpartnern einvernehmlich festgelegt.

6. Schulungen der Kontrolleure

Die Schulung der Kontrolleure erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals für den technischen Umweltschutz sowie in gegenseitiger Beteiligung der Abfall- und Kontrollbehörden, durch BAG-interne Schulungen der Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes sowie behördeninterne Schulungen bei der Zollverwaltung.

7. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen

Die Kontrollen erfolgen durch das Personal der Abfallwirtschaftsbehörden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Behörden (s. 5.).

Die zuständigen Behörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Erfüllung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Behörden wird im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für den technischen Umweltschutz berücksichtigt.

8. Geltungsdauer/Überprüfung des Kontrollplans

Dieser Kontrollplan gilt ab dem 01.01.2017 und ist zum 31.12.2019 zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten.

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Kontaktadressen

Bezirksregierung Arnsberg	59817 Arnsberg Tel.: 02931-82-0 poststelle@bra.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold Tel.: 05231-71-0 poststelle@brdt.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Tel.: 0211-475-0 poststelle@brd.nrw.de
Bezirksregierung Köln	50606 Köln Tel.: 0211-147-0 poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	48128 Münster Tel.: 0251-411-0 poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Bundesamt für Güterverkehr	Werderstr. 34, 50672 Köln 0221-5776-0 poststelle@bag.bund.de
Hauptzollamt Krefeld	Medienstraße 1, 47807 Krefeld Tel.:02151/850-0 poststelle.hza-krefeld@zoll.bund.de
Hauptzollamt Bielefeld	Werner-Bock-Straße 25 - 29, 33602 Bielefeld Tel.: 0521-3047-0 poststelle.hza-bielefeld@zoll.bund.de
Hauptzollamt Dortmund	Kronenburgallee 7 44139 Dortmund Tel.: 0231/9571-0 Poststelle.HZA-Dortmund@zoll.bund.de
Hauptzollamt Düsseldorf	Am Stufstock 1-7, 40231 Düsseldorf 0211-2101-0 poststelle.hza-duesseldorf@zoll.bund.de
Hauptzollamt Aachen	Im Süsterfeld 9, 52072 Aachen Tel.: 0241-94325-0 poststelle.hza-aachen@zoll.bund.de
Hauptzollamt Duisburg	Köhnenstraße 5-11 0203/7134-0 Poststelle.HZA-Duisburg@zoll.bund.de
Hauptzollamt Köln	Postfach 45 05 20, 50880 Köln 0221 / 27252-0 Poststelle.hza-koeln@zoll.bund.de
Hauptzollamt Münster	Linus-Pauling-Weg 1-5 48155 Münster Tel.: 0251/4814-0 Email: poststelle.hza-muenster@zoll.bund.de

9.2 Rechtsgrundlagen

VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 3.12.2103, S. 46, L 277 vom 22.10.2015, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012
AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung) vom 29. Juli 2007
Basler Übereinkommen	Basler Übereinkommen über die Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, (BGBl. II 1994 S. 2704 ff), in der jeweils geltenden Fassung
OECD-Beschluss	OECD-Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C (92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, (siehe OECD-Webseite) in der jeweils geltenden Fassung
Verordnung EG Nr. 1418/2007	Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung

9.3 Abkürzungen, Begriffe

AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
Grüne Abfallliste	Anhang III der VVA
IED-Anlage	Anlage, die der IE-Richtlinie unterliegt
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen
Kontrolle	Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 erfüllt
Staatenliste	s. Verordnung EG Nr. 1418/2007
UBA	Umweltbundesamt (Anlaufstelle Basler Übereinkommen)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (03.02.2015)

9.4 Weitere Hinweise

Weitere Hinweise und Erläuterungen finden sich in der LAGA-Vollzugshilfe Abfallverbringung (LAGA-Mitteilung 25 - <http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>)